

**S a t z u n g**  
**der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain**  
**über die Erhebung von Vergnügungsteuer**  
**vom 26.10.2021**

## **INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Steuergegenstand .....	3
§ 2 Steuerbefreiungen .....	3
§ 3 Steuerschuldner .....	3
§ 4 Erhebungsformen .....	3
§ 5 Besteuerung nach der Anzahl der Geräte.....	4
§ 6 Besteuerung nach dem Spieleinsatz .....	4
§ 7 Anzeigepflichten .....	5
§ 8 Steuerpflicht, Steuerschuld, Festsetzung und Fälligkeit.....	5
§ 9 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung .....	5
§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften .....	5
§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten.....	6
§ 12 In-Kraft-Treten .....	6

**S a t z u n g**  
**der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain**  
**über die Erhebung von Vergnügungsteuer**  
**vom 26.10.2021**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und des § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen folgende im Gebiet der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain veranstaltete, entgeltliche Vergnügungen:

1. Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten ohne Gewinnmöglichkeit in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.
2. Benutzen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 c Gewerbeordnung (GewO) in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

**§ 2**  
**Steuerbefreiungen**

Steuerbefreit ist das Halten von Geräten nach § 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

**§ 3**  
**Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter der Geräte (Aufsteller).
- (2) Steuerschuldner ist auch der Inhaber der Räumlichkeiten, in denen die Geräte aufgestellt werden, wenn er an den Einnahmen bzw. dem Ertrag beteiligt ist.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i. S. d. § 44 AO.

**§ 4**  
**Erhebungsformen**

Die Steuer wird erhoben:

1. als Pauschsteuer gemäß § 5,

2. nach dem Spieleinsatz gemäß § 6.

## **§ 5**

### **Besteuerung nach der Anzahl der Geräte**

- (1) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt eine Besteuerung nach der Anzahl der Geräte.
- (2) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 1 Ziffer 1 a 60,00 Euro,
  2. an den übrigen in § 1 Ziffer 1 b genannten Orten 20,00 Euro,
  3. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 300,00 Euro.
- (3) Bei Geräten mit mehr als einer Spielvorrichtung, an denen gleichzeitig mehrere voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können, wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

## **§ 6**

### **Besteuerung nach dem Spieleinsatz**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 1 Ziffer 2 dieser Satzung der Spieleinsatz.
- (2) Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Gerät zur Erlangung des Spielvergnügens eingesetzten Beträge.
- (3) Bei Geräten mit mehr als einer Spielvorrichtung, an denen gleichzeitig mehrere, voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können, wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (4) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt die Gesamtsumme der Spieleinsätze aus beiden Geräten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.
- (5) Der Austausch von Geräten ist als solcher auf der Vergnügungsteuererklärung (vgl. § 8 Abs. 3) kenntlich zu machen. Dies gilt auch im Fall von Datenbankwechseln, Austausch der Software oder Änderungen der Zulassungsnummer. Der Datenbankwechsel ist durch einen Nachweis vom Geräteaufsteller zu belegen.
- (6) Der Steuersatz beträgt für das Benutzen eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Ziffer 2 a 5 v.H. des Spieleinsatzes,  
mindestens jedoch 150,00 Euro
  2. an den übrigen in § 1 Ziffer 2 b genannten Orten 5 v.H. des Spieleinsatzes,  
mindestens jedoch 50,00 Euro.

(7) Geräte, an denen Spielmarken und dergleichen (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Geräte durch Spielmarken steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.

Bei der Verwendung von Spielmarken ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

## **§ 7 Anzeigepflichten**

Der Halter von Geräten nach § 1 Ziffer 1 und 2 hat die Aufstellung, die Entfernung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für Datenbankwechsel, Austausch der Software oder Änderungen der Zulassungsnummer.

## **§ 8 Steuerpflicht, Steuerschuld, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) In den Fällen des § 1 Ziffern 1 und 2 entsteht die Steuerpflicht mit der Aufstellung des Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät endgültig entfernt wird. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats.

(2) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Bei Geräten nach § 1 Ziffer 1 und 2 ist der Steuerpflichtige verpflichtet, der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres (15.04., 15.07., 15.10., 15.01.) eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Vergnügungsteuererklärung ist vom Aufsteller eigenhändig zu unterschreiben.

## **§ 9 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung**

(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit die Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. Es gilt § 162 AO in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

(1) Die Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen oder deren Vorlage zu verlangen. Es gilt § 147 AO entsprechend.

(2) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz sind Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum vorzulegen, die die für eine Besteuerung nach § 6 notwendigen Angaben zum Hersteller, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der aktuellen und vorherigen Kassierung sowie Einsätze, Gewinne und Spieleraufwand enthalten müssen. Weiter sind Angaben zum Aufstellungsort zu machen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, jederzeit bereits gefertigte Langausdrucke (inklusive Statistikteil und Fehlermeldungen) sowie auch Originalbelege anzufordern. Weiter kann der Aufsteller verpflichtet werden, bei der nächsten Kassierung entsprechende Langausdrucke sowie auch Originalbelege zu fertigen und diese vorzulegen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften bzw. Verpflichtungen des § 7, § 8 Abs. 3 sowie § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 15 und 16 KAG über Straf- und Bußgeldbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Vergnügungsteuersatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vergnügungsteuersatzung der ehemaligen Verbandsgemeinde Betzdorf vom 28.09.2011 sowie die Vergnügungsteuersatzung der ehemaligen Verbandsgemeinde Gebhardshain vom 08.09.2011 außer Kraft.

Betzdorf, den 26.10.2021

Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain

In Vertretung

Joachim Brenner

Erster Beigeordneter